

REIN INS LAND: VISA & CO.

Visumpflicht

Deutsche, Schweizer und österreichische Staatsbürger benötigen in folgenden Ländern ein Visum/Studentenvisum: USA, Kanada, Australien, China, Russland und Kuba (Touristenkarte).

USA

a) Visumsfreie Kurse bei max. 18 Zeitstunden Unterricht/Woche

Für bis zu maximal 90 Tage Aufenthalt können Bürger der BRD, Österreichs und der Schweiz am **Visa Waiver Programm** teilnehmen. Benötigt wird ein für die Aufenthaltsdauer gültiger, maschinenlesbarer oder biometrischer Reisepass. Nach dem 26.10.2006 ausgestellte Reisepässe müssen zwingend biometrische Daten enthalten. Man muss sich bis spätestens 72 Stunden vor Abreise online im «Electronic System for Travel Authorization» (ESTA) für die USA Einreise zu «touristischen Zwecken im Visa Waiver Program» registrieren. Gebühr: USD 14, nur zahlbar mit MasterCard, Visa, American Express und Discover oder per PayPal. Zudem muss ein Rück- oder Weiterflugticket vorgelegt werden, das für den Zeitraum von max. 90 Tagen ab der 1. Einreise in die USA gültig ist und nicht in Kanada, Mexiko oder den Karibikinseln endet.

b) Teilnahme an Sprachkursen mit mehr als 18 Zeitstunden/Woche

Hierfür benötigt man das «F-1 Student Visa», das persönlich bei der Botschaft der USA in Frankfurt, München, Berlin, Bern bzw. Wien zu beantragen ist. Von der Kursbuchung bis zum Visuserhalt vergehen etwa 6-8 Wochen. Das «F-1 Student Visa» wird nur nach einem persönlichen Gespräch erteilt und kostet derzeit USD 160. Die Gebühr ist vorher unter www.ustraveldocs.com/de zu zahlen! Nach der Zahlung kann man direkt online oder telefonisch (Tel. 03222 10 93 243) einen Termin bei der Botschaft vereinbaren, jedoch erst nach Erhalt des Einladungsschreibens, da Originaldokumente (die I-20 Form der Schule) einzureichen sind. **Zusätzliche SEVIS Fee:** Alle Teilnehmer, die mit dem «F-1 Student Visa» einreisen, müssen rechtzeitig vor ihrem Botschaftstermin eine Gebühr von USD 350 (zusätzlich zur Visumsgebühr) entrichten, online zu zahlen unter www.fmjfee.com. Mit der Kursbestätigung versendet DIALOG auch Informationen zur Beantragung des «F-1 Student Visas».

Links: de.usembassy.gov; at.usembassy.gov; ch.usembassy.gov

Für USA-Aufenthalte ist eine Auslandsrankenversicherung nötig.

Australien

Zum Visumsantrag für bis zu 12 Wochen Aufenthalt ist ein über die gesamte Reisedauer gültiger Reisepass erforderlich - Erteilung kostenfrei als elektronisches Visum (eVisitor-Visum). Unter www.immi.gov.au sind die Passdaten und eine E-Mail-Adresse anzugeben. Ab 13 Wochen Studienaufenthalt ist ein Studentenvisum (ab AUD 620) obligatorisch, auch die Overseas Student Health Cover (ca. AUD 55 pro Monat). Die Visumserteilung für mehr als 12 Wochen Aufenthalt erfolgt nur bei Belegung eines Intensivkurses (mindestens 20 à 60 Minuten/Woche).

Kuba

Ein/e Touristenkarte/Visum wird benötigt (gültig bis zu 30 Tage Aufenthalt, vor Ort 1x verlängerbar um 30 Tage), bei Charterflügen meist von der Airline ausgestellt. Notwendig: Ein 6 Monate über den Aufenthalt hinaus gültiger Reisepass, Unterkunftsnachweis bzw. Adresse unseres Kontakts in Kuba. Linienflüge: Die Touristenkarte ist bei der Botschaft Kubas in Berlin zu beantragen (ca. € 25, Tel.: 030/91611811). Eine private Auslandsrankenversicherung ist bei der Einreise vorzuweisen.

Russland

Ein Visum ist bei der russischen Botschaft zu beantragen, ebenso ist eine gültige Auslandsrankenversicherung vorzulegen. Der Anmeldung ist eine Reisepass-Kopie (Vorder- und Rückseite!) beizulegen. Der Reisepass muss mindestens noch bis 6 Monate nach Reiseende gültig sein und mindestens 2 visierbare Seiten enthalten. Mit der Bestätigung versendet DIALOG ein Einladungsschreiben, welches zum Visaantrag benötigt wird. Antragsdauer: etwa 10–30 Tage. Aktuelle Gebühren ca. € 35, zahlbar per EC-, Master- oder Visa-Karte. Infos: russische-botschaft.ru/de. Nach der Einreise ist die Registrierung bei den örtlichen Behörden erforderlich, welche die Schule nur vornimmt sofern die Unterkunft auch über die Schule gebucht wurde. Ansonsten muss dies der Vermieter (z.B. Airbnb) oder das Hotel bis spätestens 7 Tage nach Ankunft erledigen!

NEU: Für geschäftliche, touristische Kurzaufenthalte bis zu acht Tagen können deutsche Staatsangehörige ausschließlich für die Stadt Sankt Petersburg und das Leningrader Gebiet seit dem 1. Oktober 2019 kostenlose eVisa zur einmaligen Einreise beantragen. Der Antrag ist online spätestens vier Kalendertage vor Reiseantritt zu stellen, dabei ein Passbild in Form einer digitalen Datei hochzuladen.

Die Gültigkeitsdauer beträgt 30 Tage ab Ausstellungsdatum, innerhalb derer ein achttägiger Kurzaufenthalt möglich ist und nicht überschritten werden darf. <https://russische-botschaft.ru/de/consulate/visafragen/elektronische-visa-fuer-besucher-der-stadt-sankt-petersburg-und-des-lenigrader-gebiets/>

Kanada

Für einen Aufenthalt von bis zu 6 Monaten können deutsche, Schweizer und österreichische Bürger visumsfrei einreisen. Notwendig: gültiger Reisepass, Rückreiseticket, Nachweis über ausreichend finanzielle Mittel sowie eine private Auslandsrankenversicherung. Eine electronic Travel Authorization (eTA) ist verpflichtend. Die Registrierung kostet CAD 7 und ist 5 Jahre gültig, es sei denn, der Reisepass läuft vorher ab. Infos und Registrierung: www.cic.gc.ca (Zahlung per Kreditkarte). Teilnehmer unter 17 Jahren benötigen für die Einreise eine von der Schule unterzeichnete beglaubigte Vormundschaftserklärung (etwa CAD 100).

Neuseeland, Südafrika

Für bis zu 90 Tage Aufenthalt benötigen deutsche, Schweizer und österreichische Bürger einen mindestens 1 Monat über die Aufenthaltsdauer hinaus gültigen Reisepass, einen Nachweis über ausreichend finanzielle Mittel sowie ein Rück- oder Weiterreiseticket. NEU: Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise in Neuseeland und bis zu drei Monate Aufenthalt als Tourist oder Geschäftsreisender seit 01.10.2019 die elektronische Einreisegenehmigung NZeTA, online oder auf mobilen Geräten über die NZeTA-App zu beantragen und auch für einen Transit-Aufenthalt erforderlich. NZeTA-Gebühr (12 NZD bei Online-Beantragung, 9 NZD bei Beantragung über App im Mobiltelefon). Die erteilte NZeTA gilt für beliebig viele Einreisen für die Dauer von jeweils max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren. Die zuständige New Zealand Immigration empfiehlt, den Antrag nach Möglichkeit mindestens 72 Stunden vor Reiseantritt zu stellen.

Für Neuseeland ist eine private Auslandsrankenversicherung und ab 13 Wochen Aufenthalt das Studentenvisum (INZ 1012) notwendig. Beantragungskosten ca. € 175; www.immigration.govt.nz. Für Südafrika ist der Anmeldung eine Reisepass-Kopie beizulegen. Ein Bestätigungsschreiben wird ausgestellt, welches zur Einreise benötigt wird. Der Pass muss bei Ausreise aus Südafrika noch über mindestens zwei freie Seiten für Visastempel verfügen.

Großbritannien, Irland, Frankreich, Malta, Spanien, Italien, Portugal

Deutsche, Schweizer und österreichische Bürger benötigen nur einen gültigen Reisepass/Personalausweis.

Brasilien, Costa Rica, Ecuador

Visumsfreie Einreise mit einem mindestens noch 6 Monate gültigen Reisepass und Rückreiseticket für einen Aufenthalt von max. 90 Tagen. Für Costa Rica ist zuweilen ein Nachweis über ausreichend finanzielle Mittel erforderlich. Bei Ausreise ist eine Ausreisegebühr von ca. USD 29 zu entrichten. Diese ist bei den meisten, jedoch nicht allen, Fluggesellschaften in den Flugtickets enthalten. Für Ecuador ist der Nachweis einer gültigen Reisekrankenversicherung notwendig. Es besteht Passzwang, der Reisepass oder eine Kopie ist in Ecuador immer mitzuführen.

Mexiko, Argentinien, Chile

Visumsfreie Einreise mit einem mindestens noch 6 Monate über die Reisedauer hinaus gültigen Reisepass und Rückreiseticket für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen. Für die Einreise wird eine Touristenkarte benötigt. Diese ist bei der Einreise erhältlich. Verlängerung um weitere 90 Tage ist vor Ort möglich. Für Argentinien ist ein Nachweis über ausreichend finanzielle Mittel erforderlich.

China

Der Reisepass muss noch mindestens 6 Monate gültig sein und mindestens 2 visierbare Seiten haben, ein Rück- oder Weiterreiseticket muss ebenso vorliegen. Für Aufenthalte von bis zu 180 Tagen wird das Studentenvisum X2 benötigt. Das Visum ist zu beantragen bei der Chinesischen Botschaft in Berlin bzw. bei den Konsulaten Chinas in Frankfurt, Hamburg, München. Gebühren ca. € 125. Infos: www.visaforchina.org

Japan

Mit einem gültigen Reisepass ist für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen die Einreise visumsfrei möglich. Für die Einreise wird eine Touristenkarte benötigt. Diese ist bei der Einreise erhältlich. Verlängerung um weitere 90 Tage vor Ort möglich. Am Flughafen werden die biometrischen Daten erfasst. Es besteht Passzwang, der Reisepass ist jederzeit mit sich zu führen.

Achtung

Wer mit Zwischenstopp über die USA reist, benötigt ebenso einen maschinenlesbaren / biometrischen Reisepass und die ESTA-Registrierung!

Staatsbürger/innen anderer Nationalitäten

erkundigen sich bitte bei der zuständigen Botschaft oder bei DIALOG nach den Visumsbestimmungen.

Stand 11/2019 (Änderungen vorbehalten).

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (AGB)

Hinweis: Soweit in den AGB von unserem Katalog die Rede ist, sind für das Internet sinngemäß die Beschreibungen im Internet zu verstehen. DIALOG-Sprachreisen ist eine Marke der StudyLingua GmbH

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart bei zu Stande kommemdem Pauschalreisevertrag, Inhalt des zwischen dem Kunden und DIALOG-Sprachreisen nachfolgend «DIALOG» abgekürzt. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EG-BGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- Grundlage des Angebots von DIALOG und der Buchung des Kunden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von DIALOG vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von DIALOG vor, an das der Kunde für die Dauer von 10 Tagen gebun-den ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit DIALOG bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vor-vertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist DIALOG die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- Die von DIALOG gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaf-ten der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmo-dalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisever-trages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Die Leistungen von DIALOG umfassen grundsätzlich nur den Sprachunterricht sowie die Unterkunft und Verpflegung während des Sprachschulaufenthaltes in der jeweils gebuch-ten Kategorie. Beförderungsleistungen, insbesondere Flugleistungen, sind in den Pauscha-langeboten von DIALOG nicht enthalten und daher vom Kunden selbst zu organisieren bzw. zu buchen.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung bietet der Kunde DIALOG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 10 Tage gebunden. Sofern Transfers enthalten sind, ist dies explizit vermerkt.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch DIALOG zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird DIALOG dem Kun-den eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwen-dung von DIALOG erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfomulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfü-gung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotene Vertragssprache ist Deutsch. Rechtl-ich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- Soweit der Vertragstext von DIALOG im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) «Sprachreise jetzt verbindlich buchen» bie-tet der Kunde DIALOG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 10 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung ge-bunden.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg be-stätigt.
- Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons «Sprachreise jetzt verbind-lich buchen» begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. DIALOG ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von DIALOG beim Kunden zu Stande.

1.4. DIALOG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst ver-sendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen

Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht eben-falls nicht.

2. Bezahlung

2.1. DIALOG und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungs-Vertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine An-zahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch 250,- € zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben wurde. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DIALOG zu ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden be-steht, so ist DIALOG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß 4 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis be-treffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von DIALOG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind DIALOG vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. DIALOG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu in-formieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreise-vertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DIALOG gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung an-zunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DIALOG gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Lei-stungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte DIALOG für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DIALOG unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert DIALOG den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann DIALOG eine angemessene Entschädi-gung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestim-mungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von DIALOG unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. DIALOG hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksich-tigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Rücktritt bis 31 Tage vor Reisebeginn:	15% des Reisepreises
Rücktritt vom 30. bis 16. Tag vor Reisebeginn:	30% des Reisepreises
Rücktritt vom 15. bis 5. Tag vor Reisebeginn:	50% des Reisepreises
Rücktritt vom 4. Tag bis 1 Tag vor Reisebeginn:	90% des Reisepreises
Rücktritt am Tag des Reisebeginns oder Nichtantritt:	95% des Reisepreises

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, DIALOG nachzuweisen, dass DIA-LOG überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von DIALOG geforderte Entschädigungspauschale.

4.5. DIALOG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit DIALOG nachweist, dass DIALOG wesentlich höhere Auf-wendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist DIALOG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwen-dungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Ist DIALOG infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat

DIALOG diese unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von DIALOG durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie DIALOG 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung DIALOG bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. DIALOG wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. DIALOG kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von DIALOG nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von DIALOG beruht.

6.2. Kündigt DIALOG, so behält DIALOG den Anspruch auf den Reisepreis; DIALOG muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die DIALOG aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

7.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat DIALOG oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von DIALOG mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit DIALOG infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von DIALOG vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von DIALOG vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an DIALOG unter der mitgeteilten Kontaktstelle von DIALOG zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von DIALOG bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von DIALOG ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er DIALOG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von DIALOG verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige («P.I.R.») der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und DIALOG können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich DIALOG, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung von DIALOG für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2. DIALOG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von DIALOG sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

DIALOG haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von DIALOG ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651 i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber DIALOG geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

10.1. DIALOG informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

10.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist DIALOG verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald DIALOG weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird DIALOG den Kunden informieren.

10.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird DIALOG den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

10.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte «Black List» (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von DIALOG oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von DIALOG einzusehen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. DIALOG wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

11.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn DIALOG nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3. DIALOG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde DIALOG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass DIALOG eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

12.1. DIALOG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass DIALOG nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für DIALOG verpflichtend würde, informiert DIALOG die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. DIALOG weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und DIALOG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können DIALOG ausschließlich am Sitz von DIALOG verklagen.

12.3. Für Klagen von DIALOG gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von DIALOG vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte,
Stuttgart | München, 2017 – 2019

DIALOG-Sprachreisen Freiburg ist eine Marke der StudyLingua GmbH

Reiseveranstalter ist:

STUDYLINGUA GMBH

PETRINISTRASSE 14-16

97080 WÜRZBURG

Registergericht: Würzburg, HRB 11873

Geschäftsführer: Severin Mäder, Simon Marcon

Tel: 0931 270577-00

E-Mail: info@studylingua.de

DIALOG-Sprachreisen und StudyLingua sind rückversichert bei tourVERS

